

4. II. 1917

(Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus der Seeversicherung.) Ueber das Schicksal mancher Schiffe, die bei Kriegsausbruch auf hoher See unterwegs waren, ist den Verfrächtern infolge der Unterbindung des Verkehrs mit dem feindlichen Ausland und vielen neutralen Ländern nichts bekannt geworden. Insofern diese Schiffe und deren Ladung gegen Transportgefahren versichert sind, obliegt es nach den geltenden Seeversicherungsbedingungen den Versicherungsnehmern, allfällige Schäden binnen einer bestimmten Frist, die mitunter auf drei Jahre festgesetzt ist, dem Versicherer anzuzeigen und Beweisurkunden über diese Schäden vorzulegen. Im Hinblick auf die seit Kriegsbeginn verlossene Zeit sind daher solche Entschädigungsansprüche von der Gefahr des Erlöschens bedroht, da zuverlässige Nachrichten über die Ankunft des Schiffes und der Ladung nicht zu erlangen sind. Dies trifft auch für Schiffe zu, die schon einige Monate vor Kriegsausbruch den europäischen Häfen verlassen haben, so daß das Erlöschen der Ansprüche aus der Seeversicherung schon im ersten Halbjahr 1917 eintreten könnte. Den Schaden abzuwenden, der den Versicherungsnehmer hierdurch droht, ist der Zweck einer heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnung. Sie bestimmt, daß in die Frist zur Wahrung der Entschädigungsansprüche aus der Seeversicherung die Zeit nicht einzurechnen ist, während deren infolge der kriegerischen Ereignisse eine Rechtsbehandlung nicht vorgenommen werden konnte. Diese Verordnung findet auf alle Ansprüche Anwendung, die am Tage der Kundmachung noch nicht durch Zeitablauf erloschen waren.